

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

145 (21.9.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 145.

Karlsruhe 22. September.

In der 82. Sitzung der zweiten Kammer erstattet der Abg. Wezel II. Bericht über die Motion des Abgeordn. v. Kottek, die Untersuchung wegen Aufhebung der Drittelspflicht betreffend. — Wir heben folgende Stellen aus:

Meine Herren!

Nur Weniges über das Drittelsgefäll, in gedrängter Kürze, und nur Wesentliches, da mehreren der verehrten Mitglieder dieses Gefäll ganz unbekannt seyn dürfte.

Die Entstehung dieses Gefälls bleibt im Dunkeln; historisches, mündliches und schriftliches Recht hat sowohl den Bezug des Gefälls als die Art der Berechnung seit Jahrhunderten bis in unsere Tage erhalten.

Das Bezugsrecht selbst ist meistens durch Urkunden begründet.

Allein die Bezugsart findet man in den ältern Urkunden nicht, diese beruht auf unfürdenklicher Observanz, und hier und da auch auf jüngern Verträgen.

In den ältesten Urkunden (ich habe mir eine solche vom Jahr 1397 — und zwar eine Erneuerung einer noch frühern — verschafft) heißt es nur „von Verkäufen drittheilig,“ ob aber nur Liegenschaften oder auch die Fahrnisse, die Gebäude drittelspflichtig sind, habe ich zur Zeit in keiner alten Urkunde, gewöhnlich auch Dingrodel genannt, auffinden können. Sonderbar ist, daß nur auf dem Gebirge und in den Thälern des Schwarzwaldes, oder doch in Waldgegenden die Drittelsabgabe besteht, nicht aber auf dem flachen Lande; wahrscheinlich erhielten ursprünglich die Colonen in solchen unwirthsamen Gegenden bestimmte Strecken Landes zur Rodung, zur Cultivirung; und ein Gut, welches vor etwa achtzig oder hundert Jahren einen Drittel von 40 bis 60 fl. bezahlte, warf in der Folge bei steigender Cultur mehrere hundert Gulden dem sogenannten Drittels Herrn ab.

Die Observanz, das Herkommen, manchmal in neuerer Zeit durch Verträge und Anerkenntniß zwischen dem Bezugsberechtigten und Pflichtigen zum Privatrecht erhoben, zeigt uns

a) Liegenschaftsdrittel, nur von Grund und Boden, ohne die Gebäude, oft mit denselben.

b) Fahrnißdrittel nebst Liegenschaftsdrittel von Verkäufen und Tauschen; bei letzteren jedoch nur von dem Aufgeld.

Bei Verkäufen zwischen Erben wird gewöhnlich der Erbtheil des Hofgutsübernehmers als Erbtheil nicht der Drittelspflicht unterworfen, sondern von der Uebergabe oder Uebernahme, eigentlich Kaufsumme eines Hofguts, abgezogen, und das Residuum, was nämlich den Miterben herausbezahlt werden muß, als eigentlicher drittelspflichtiger Kaufschilling angesehen.

Vorerst von dem Liegenschaftsdrittel.

Wenn ein Gut in andere Hände kömmt, also eine Besitzveränderung vor sich geht, so muß von dem ganzen Kaufschilling „der dritte Theil an den Berechtigten bezahlt werden.“

Wenn nun eine solche Veränderung in wenig Jahren sich wiederholt ereignet, so erhält der Berechtigte den ganzen Werth des Hofguts, und im Verlaufe längerer Zeit, wiederholt, den ganzen Werth.

In einigen Gemeinden muß selbst von den Gebäuden der dritte Theil des Werthes, wie vom Grund und Boden, als Drittel bezahlt werden, welche doch auf Kosten des Liegenschaftsbesizers erbaut werden müssen; er muß daher selbst doppelt Drittel vom Wald auf diese Art geben, nämlich vom Wald als Grund und Boden, und dann wieder von dem Werthe des Holzes, welches zu einem Gebäude verwendet wird, weil er den ganzen Werth eines Gebäudes

verdrithelten muß. Er soll Drittel bezahlen, von neuen, oft gemauerten Gebäuden, welche an die Stelle der alten hölzernen Hütten getreten sind.

Wie kann eine solche Abgabe noch bei dem neuen Steuersystem, bei der Norm zum Beitrag der Gemeinbedürfnisse fortbestehen?

Wenn auch der Liegenschaftsdrittel von Grund und Boden (daß auch Gebäude drittelspflichtig sind, habe ich noch aus keinem Dingrodel, aus keiner Urkunde ersehen, und ich habe doch schon so manche Untersuchung seit Jahren darüber angestellt, und dieser Drittel hat sein Recht nur auf unsürdenkliche Observanz und hundertjährigem Herkommen in einigen Gemeinden begründet) wenn, sag' ich, der Liegenschaftsdrittel auf ursprünglich privatrechtlichem Titel beruht, wenn diese Last den Colonen bei Uebergabe von Grundstücken durch den Grundherrn bedungen wurde, so konnte zwar solche nach dem damaligen Zustande des Staates und der Bewohner als eine rechtliche Last erscheinen, jetzt aber, da jedes Grundstück, jedes Gebäude mit Steuerlast behaftet, da im Laufe von Jahrhunderten der Werth des auf Kosten des Drittelsboden kultivirten Grundes und Bodens vielfach den ursprünglichen übersteigt, da neue Gebäude entstanden, da seit der langen Reihe von Jahren, seit Jahrhunderten der drittelberechtigte Theil den Werth des Guts mehrmal ganz erhalten; jetzt kann solche nicht ferner so fort bestehen, ferner nicht mehr auf Einzelnen lasten.

Der Loskauf ist auch durch das Gesetz vom Jahr 1820 deßhalb ausgesprochen worden.

Die Abgabe wurde in die Kategorie von Güten und Bodenzinsen eingereiht, allein Ihre Kommission findet doch einen bedeutenden Unterschied. Diese sind jährliche Abgaben, lasten auf dem bestimmten einzelnen Grundstück, der Drittel gleichsam auf dem Besitzer und Gut zugleich; so wie solcher sich verändert, ist die Abgabe fällig.

Meine Herren! Sie werden wohl selbst erkennen, „daß Drittelsabgaben so drückend als Herrenfrohnden und selbst so drückend werden können als Zehnten; daß historisches Recht die Art des Bezugs, die Abgabe bis auf unsere Zeiten führt, wie bei Frohnden und Zehnten; daß das Abgabensystem, welches die Ablösung der Zehnten, Aufhebung der Frohnden hauptsächlich zur Gleichstellung der Bürger Badens herbeiführte, und als billig einen Beitrag auf die

Staatskasse in Anspruch nimmt, auch auf die Drittelsabgabe analoge Anwendung begründet.“

Im Allgemeinen trägt Ihre Kommission auf einen solchen wünschenswerth an, allein ohne jetzt schon die Quote in Antrag zu bringen; und der allgemeine Antrag ist auch nur in Eventum, nämlich auf den Fall, wenn

a) eine genauere Revision der Drittelsabgaben vorgegangen,

b) eine Uebersicht der Abgabe nach ihrem jetzigen Stande in Rücksicht ihres Betrags erhoben seyn wird.

Ad a. Wird wohl die Revision und die nähere Erörterung wahrscheinlich mehrere Drittelspflichtigkeiten als Ausfluß der Leibeigenschaft darstellen: dann gehören solche unter die Abgaben, von welchen das Gesetz vom 5. Okt. 1820, Reg. Blatt Nr. 15 spricht, und ist ihre Aufhebung gegen Entschädigung der Berechtigten ausgesprochen.

Hiezu rechnet Ihre Kommission den Fahrnißdrittel, welcher hier und da noch besteht, und den wir nur als persönliche Abgabe, als Leibeigenschafts-, als Leibeigenschaftsabgabe anerkennen.

Fahrniß ist dem beständigen Wechsel unterworfen, durch den Gebrauch wird solche oft zerstört, existirt nicht mehr, wird auf Kosten desjenigen, der solche nothwendig hat, neu angeschafft, ihre Quantität und Qualität hängt von dem freien Willen, von der Vermöglichkeit oder Dürftigkeit eines Hofgutsbesizers ab; wie kann nun von dem zufälligen, veränderlichen Werth desselben der dritte Theil an einen andern mit Recht und Pflicht als Abgabe bestehen?

Doch zum Glücke besteht diese Fahrnißdrittelspflichtigkeit nur noch selten!

Schon im Jahr 1820 vor der Emanirung des Loskaufgesetzes wurden Bedenken über die Qualität der Drittelsabgaben getragen, und der Wunsch geäußert:

„einer nähern Erhebung der Verhältnisse durch die hohe Regierung und Vorschlag bei dem nächsten Landtage.“

Es wurden seit diesem jedoch mehrere Drittel losgekauft, und dadurch diese Abgabe und Last gehoben.

Allein, alle Pflichtigen sind nicht im Stande, nicht vermöglich genug, loszukaufen, und manche kaufen nicht los, weil es verschiedene Anstände gibt zwischen Ihnen und den Drittelsberechtigten, über

„die Auslegung des Loskaufgesetzes.“

Diese Anstände will ich möglichst kurz berühren.

1) Drittel sind in dem Loskaufsgesetz vom Jahr 1820 §. 12 aufgeführt, nach den Siltten und Bodenzinsen.

§. 4 sagt ausdrücklich:

„sowohl der Silt- und Zinsherr als die Pflichtigen sind „berechtigt, die Ablösung zu fordern.“

Fortlaufend von §. 1 bis 11 incl. spricht das Gesetz vom Loskauf der Siltten und Bodenzinse. §. 12 und die weiteren §§. reihen den Loskauf des Drittels an, und es scheint also, „daß die nämliche Bedingung wegen der Forderung des Loskaufs, welchem also von der andern Seite das Muß des Loskaufs entspricht, auch auf die Drittel anwendbar ist.“

Zweifelhaft bleibt es aber immer, und diese Zweifelhaftigkeit hatte bei mehreren vorgekommenen Fällen, „die Verweisung der Drittelspflichtigen im Rechtsweg zur Folge von Seite des Großherzoglichen hohen Ministeriums.“

Allein da nach §. 65 der Verfassungsurkunde „eine authentische Erklärung“ der bestehenden Gesetze (wozu sich das Loskaufsgesetz vom October 1820 eignet) nur mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern geschehen kann, so kann ihre Kommission, nur diesen, nicht aber den Rechtsweg als geeignet finden.

§. 12 Post. 3 Litt. c. ist zwar, wo den Drittelspflichtigen der Abzug zu schwer fällt, denselben überlassen, „die Verwandlung des Drittels in eine ständige Abgabe zu verlangen.“

Auch ist hier nicht ausgedrückt, „ob im Gegentheil der Berechtigte die Umwandlung verlangen könne, und ob in diesem Fall der Umwandlung entsprochen werden muß.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß in diesem Fall, welcher eigentlich nicht in das Staatswohl eingreift, dem Pflichtigen freie Wahl gelassen werden muß, ob er von dem Loskauf Gebrauch machen will, weil dieser Gebrauch oft nicht von dem Pflichtigen abhängt, sondern von seiner Vermögenslage.

2) Ein weiterer Anstand sollte ferner zu Verhütung der bisherigen zahlreichen Differentien und Verweisung in den Rechtsweg „im Weg der Gesetzgebung gehoben werden,“ nämlich:

§. 12 des Loskaufsgesetzes heißt *per formaticae*:

„den Anschlag des Drittels bildet der Durchschnitt des „Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwei letzten „Fällen wirklich erhalten hat.“

Unter diesem „erhalten“ sprechen die Berechtigten, „die ganze Summe des ausgeschlagenen, des be- „rechneten Drittels, wenn auch derselbe aus was „immer für einem Grunde gemäßig, zum Theil nach „gelassen, also nicht ganz bezahlt werden durfte.“

Betretung des Administrations und des Rechtsweges ist immer unangenehm in solchen Differentien, mit Zeitaufwand, mit Kosten verbunden, und bei dem Beharren der Berechtigten sind die Pflichtigen dazu genöthigt.

Als Nachtrag des Loskaufsgesetzes, als Beifaz, respective authentische Erklärung, dürfte daher nothwendig seyn dem §. 12 beizusetzen,

„daß nur die wirkliche Leistung, nicht die Be- „rechnung des Drittelsbetrags als Loskauf zu Grunde „gelegt werde, in so ferne nicht Rückstand constatirt ist, „welcher zur Leistung gehört.“

Hierauf erstattet gleichfalls Regel III. Bericht über einen ähnlichen Gegenstand, nämlich über die von der hohen ersten Kammer entworfene Adresse, „eine Revision des Gesetzes vom 5. October 1820, vom 14. März 1825, sodann der Vollzugsverordnung vom 5. August 1824, über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft und alten Abgaben, in specie Erleichterung des Abkaufs der Drittelsgebühren, des Sterbfalls und Handlohns betreffend.“

Wir heben folgende Stellen aus.

Meine Herren!

Der in Frage stehende Gegenstand ist in seiner Benennung zwar nicht, aber doch in seiner Eigenheit wesentlich unterschieden „von jener Drittelsabgabe,“ wegen welcher der Abg. v. Roiteck seine Motion begründete, über welche ich ebenfalls mit der Berichtserstattung beehrt wurde.

Ich konnte daher über diese verschiedenartigen Gefälle keinen gemeinschaftlichen Bericht erstatten.

Der Gegenstand der Motion in der hohen ersten Kammer und der hierüber entworfenen Adresse „ist die Drittelsgebühr, der Sterbfall und Handlohn.“

Aus der ältesten Zeit bis in die neuere ist diese Last, ohngeachtet der wesentlichen gänzlichen Umgestaltung des Steuer- des Abgabensystems und der Verhältnisse des Landmanns zu seinem ehemaligen Grundherrn, fortgetragen worden.

Diese besondere Art der Drittelsgebühr „besteht in 5 Prozent Abgabe des Gutwerthes, oft 10 Prozent, oft

mehr, nicht nur bei Eigenthumsveränderung durch Vererbung, sondern durch Veräußerung, Uebergabe und Tausch.“

Diese Drittelsabgabengattung lastet, wie die Kommission erheben konnte, „im Main- und Tauberkreis, zum Theil im Neckar- und Pfalzkreis, theils auf einzelnen Gütern, theils auf ganzen Complexen.“

Vor Jahrhunderten, als sonst keine andere Abgabe auf den Gütern lastete, war solche noch für den Erwerber eines solchen belasteten Guts zu erschwingen, in neuerer Zeit aber, da jedes einzelne Grundstück mit Staatssteuer, gewöhnlich mit Gemeinsumlagen belegt ist — jede Eigenthumsveränderung jetzt mit Liegenschaftsaccis — wird diese alte Last zum härtesten Druck, zur Hemmung des Wohlstandes und zur Veranlassung der Ueberschuldung.

Aus Mangel jeder Urkunde kann Ihre Kommission in das Kriterium der Qualität dieser Drittelsabgabe nicht eingehen. Ihre Kommission zweifelt jedoch nicht ganz, daß solche auf Realitäten allein lastet, sondern auch auf der Person.

Meine Herren! Sie haben der Zeit, den Verhältnissen entsprechend erachtet, „die Herrenfrohnden abzuschaffen, und die Entschädigung der Berechtigten auf die Staatskasse auszusprechen;“ Sie haben „die Zehntablösung nebst Uebernahme eines Theils der Ablösungssumme auf die Staatskasse beschlossen;“ sollen die gedrückten Besitzer der mit enormen Abgaben belasteten Grundstücke nicht auch ähnlichen Anspruch haben?

Die Entstehung dieser Drittheiligkeit abgaben verliert sich in das graue Alterthum, in die dunkle Vorzeit, wie jene der Herrenfrohnden, der Zehnten.

Es ist selbst noch möglich, daß manche Drittelsabgabe zur Zeit der Leibeigenschaft entstanden; wenigstens finden Sie in alten Urkunden „oft Drittel und Leibfall neben einander, und letztere Abgabe, auch Best- oder Hauptrecht genannt,“ ist noch als Leibeigenschafts abgabe anerkannt, und die Befreiung der Pflichtigen ausgesprochen worden. (Den 17. Juli 1820, Reg. Bl. Nro. 12.)

Es ist oben bemerkt, daß Ihre Kommission nicht zweifle, diese Drittelslast sey theils Reallast, theils persönlich, „daß mancher Drittel die Leibeigenschaft hat, in welchem affirmativen Falle das Gesetz vom 13. Juli 1820 anzuwenden wäre, besonders bei dem Erbschaftsdrittel.“

Im negativen Falle aber empfiehlt Ihre Kommission aus Gründen für die Berücksichtigung (analog der Herrenfroh-

den und Zehnten) „die Abgabspflichtigen einer Begünstigung aus der Staatskasse.“

Einen Antrag der Quote dieser Begünstigung jetzt schon zu machen, ist Ihre Kommission nicht motivirt.

Das sechste Constitutionsedikt §. 18 vom Jahr 1808 erkennt den Sterbfall, Besthaupt als Ausfluß der Erbpflicht an, und hebt solche durch das Gesetz vom 5. Okt. 1820, Reg. Blatt Nro. 15 gegen Entschädigung der Berechtigten auf.

Ihrer Kommission ist unbekannt, „ob die Pflichtigen sich deshalb schon gemeldet, oder ob die Berechtigten die Entschädigungsgesuche eingereicht haben.“

Die weitere Abgabe, den Handlohn betreffend, bedauert Ihre Kommission, über den Betrag, über den Charakter gar keine nähere Notizen zur Zeit erheben zu können.

Diese Abgabe ist sonst nur bei Lehengütern gewöhnlich, allein Drittelsgüter sind keine Lehengüter; letztere sind nicht Eigenthum, der Besitzer hat kein Dispositionsrecht; dagegen kann der Besitzer eines Drittelsguts als Eigenthümer nach Belieben veräußern, vertauschen.

Drittelsgüter werden in den alten Urkunden zwar oft Lehen, auch Säßgüter genannt, allein das Wort Lehen bedeutet nicht nur ein Gut, dessen Eigenthum und Nutzung mit Besitz getheilt ist, sondern auch „den Complex eines Guts oder einzelner Liegenschaften zusammen.“

Bevor also die Abgabe des Handlohns nicht näher untersucht ist, kann gar kein gutachtlicher Antrag erfaßt werden.

Diese nur auf das Wesentliche sich beziehende Darstellung motivirt Ihre Kommission dem Antrag der ersten Kammer beizutreten:

„Seine Königliche Hoheit dem Großherzog ehrerbietigst „um Anordnung zu bitten, eine Revision des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, vom 14. Mai 1825 und der Vollzugsverordnung vom 5. August 1824, über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts abgaben und alter „Abgaben, in specie der verschiedenartigen prozentigen „Drittelsgebühren, des Sterbfalls und Handlohn anordnen zu wollen,“

mit der weitem unterthänigsten Bitte:

„gemäß der Analogie anderer Ablösungen von Abgaben, „auch zur Erleichterung der Ablösung der Drittelsgebühren, des Sterbfalls und Handlohns, deren Eigenschaft „zweifelhaft bleiben dürfte, wenn solche nicht unter die

„Kategorie des Gesetzes vom Jahr 1820 gehören, einen Gesetzentwurf den Ständen vorlegen lassen zu wollen, wegen Bewilligung eines bestimmten angemessenen Beitrags aus der Staatskasse.“

Da diese Untersuchung oder Revision erst bis zum nächsten Landtag berichtigt werden könnte, so sieht sich Ihre Kommission noch zu dem weitern Antrag der Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog verpflichtet:

„daß bis dahin der Bezug der Gefälle wider Willen der Pflichtigen oder der Verkauf der Drittelsgebühren, nach Inhalt des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 nicht geleistet, sondern einseitigen die sich ergebenden Beträge zur Entschädigung der Bezugsberechtigten aufgezeichnet, bei allenfalliger Ausbezahlung aber die etwaige Zuvielbezahlung mit Bezug auf das zu erwartende Gesetz wieder ersetzt werde.“

In der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer erstattet der Abg. v. Kottack den Kommissionsbericht über den Antrag des Abg. Duttlinger, die Vervollständigung der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

„Meine Herren! Stehend auf dem Boden, der durch die Verhandlungen beider Kammern in den Jahren 1820 und 1822 bereits sorgfältig und lichtvoll entwickelten allgemeinen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Minister, überall auf dem Boden der, nach dem gegenwärtig höhern Stand der unter allen Klassen verbreiteten politischen Einsicht in den Geist aller mündigen Staatsbürger gedruckenen klaren Anschauung und Ueberzeugung von den Rechtsprinzipien, so wie von der Nothwendigkeit und Kostbarkeit jener grundgesetzlich zu regulirenden Verantwortlichkeit, enthält Ihre Kommission sich aller neuerlichen Ausführung der längst hinreichend erörterten allgemeinen theoretischen Lehre; sie bezieht sich ferner, was den Inhalt und Stand der gegenwärtig in Baden bestehenden Gesetzgebung über die ministerielle Verantwortlichkeit betrifft, lediglich auf die davon in dem lichtvollen Vortrag des geehrten Antragstellers enthaltene summarische Zusammenstellung, und geht demnach ohne weitere Einleitung sofort zur Hauptsache, d. h. zur Begutachtung der einzelnen Artikel über, welche, nach den Vorschlägen des Proponenten, das zu erbitende neue, vollständige Gesetz erhalten soll.

Auch bei dieser Begutachtung wird der Berichterstatter sich möglichst der Kürze befleißigen, weil er nicht gern umständlich wiederholen möchte, was er bereits in den genannten Jahren 1820 und 1822 in der ersten Kammer in ausführlichen Reden vorgetragen, und auch als Schriftsteller (namentlich in der Fortsetzung von Aretins Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie und in seinem eigenen Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, [II. Bd.]) wissenschaftlich zu begründen gesucht hat. Die Vorschläge des Antragstellers stimmen größtentheils mit den all dort entwickelten Ansichten überein; und Ihre Kommission, in so fern sie dieselben gleichfalls theilt, findet nicht für nöthig, den von dem Proponenten dafür geltend gemachten Gründen noch eine weitere Ausführung beizufügen. Eine solche wird demnach nur bei denjenigen Punkten Staat finden, wo sie eine von den Vorschlägen abweichende Meinung hegt.

I. Dasselbe ist nun gleich beim ersten Punkte der Fall, wo nämlich der Antragsteller das Anklagerecht der Kammern auf diejenigen von Seite der Minister begonnenen (Verfassungs-) Verletzungen beschränken will, „die unter den Begriff eines Verbrechens fallen, welches das allgemeine Recht des Landes mit einer Strafe belegt.“ Diese Meinung, wornach dann alle anderen Verletzungen lediglich der Beschwerdeführung anheimfallen, wird zwar durch die Autorität des von dem Antragsteller citirten berühmten Publizisten (Geh. Raths Zachariä) unterstützt, welcher allerdings im Jahr 1822 den nämlichen Vorschlag in der ersten Kammer gemacht hat. Allein außerdem, daß derselbe Redner zwei Jahre früher statt solcher allgemeinen Fassung die Aufzählung einer thunlichst vollständigen Reihe von möglichen Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte in Antrag brachte, so hat er seinem spätern Vorschlag (S. Protokolle der ersten Kammer von 1822 B. I. S. 370 und 372) durch die sofort hinzugefügte Erklärung einen viel weitern Umfang gegeben, als die Worte besagen, und als auch im Sinne des jetzigen Antragstellers zu liegen scheint. „Gibt es wohl irgend eine Verletzung der Verfassung,“ sagt Zachariä, „welche nicht zugleich, als eine Verletzung der Amtspflichten, ein bestimmtes Vergehen, oder ein Vergehen des gemeinen Rechts wäre?“ Wenn man diese weite Erklärung annimmt, und mit derselben sich begnügt, alsdann, fürwahr! ist die Verheißung der Verfassungsurkunde: „die Fälle der Anklage sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden“ mit nichten erfüllt; wenigstens ist die

Bestimmung alsdann im Zirkel herumführend und so vag oder allgemein, als der Art. 67 der Verfassung selbst, und die Beschränkung, die man aufstellen wollte, hat gar keine Bedeutung mehr.

Ihre Kommission, meine Herren! ist des Dafürhaltens, daß keineswegs der Umstand, daß eine Verfassungsverletzung zugleich ein Verbrechen des gemeinen Rechts sey, hier entscheiden dürfe, sondern bloß die Verfassungsverletzung an und für sich, in so fern sie nämlich von einem Minister oder obersten Staatsdiener als solchem begangen ward. Eine solche Verletzung, rein als solche, steht dermal noch nicht in unserm peinlichen Coder; und, so lange dieses der Fall nicht ist, kann auch das gemeine Recht für die Fälle der zulässigen Anklage nicht bestimmend seyn. Umgekehrt kann man sagen: für die Handlungen oder Unterlassungen, welche zugleich Verbrechen unsers jetzigen gemeinen Rechts sind, ist das Anklagerecht der Kammern und vor dem außerordentlichen Staatsgerichtshof weit minder nothwendig, als für diejenigen, welche solches nicht sind, sondern als rein ministerielle und politische Handlungen bisher bloß dem Gewissen der Machthaber überlassen waren, oder bloß dem Tribunal der öffentlichen Meinung und der Geschichte anheimfielen.

Verbrechen des gemeinen Rechts, die etwa ein Minister beginge, werden wenigstens oft oder in der Regel, auch ohne Einschreiten der Kammern und des Staatsgerichtshofs, ihre Bestrafung auf dem ordentlichen Wege finden. Der Fürst selbst wird solche Bestrafung fordern, oder gerne zulassen, indem er entweder auch selbst durch das Verbrechen beleidigt ward (wie bei Hochverrath, Bestechung u. s. w.), oder wenigstens aus allgemeinem Interesse der Gerechtigkeit keine Straflosigkeit wünschen kann. Ganz anders aber ist's mit jenen Verletzungen, welche eigens in verfassungswidrigen Regierungshandlungen oder Akten der Gewalt bestehen, und wozu etwa der — im Irthum befangene, übel berathene, verblendete oder von Leidenschaft hingerrissene — Fürst selbst seine Zustimmung, vielleicht den Impuls gegeben hat, und deren Bestrafung also er selbst nicht nur nicht verlangen, sondern vielmehr scheuen wird. Verletzungen dieser Art sind es, welche das in Frage stehende Gesetz ganz vorzugsweise im Auge haben muß; auf die Hintanhaltung solcher Gefahren ist es allermeist bes rechnet.

Diesemnach würde die Kommission, so lange nicht durch

ein neues Gesetzbuch die Verfassungsverletzungen ausdrücklich zu peinlichen Verbrechen erklärt sind, der von dem Proponenten vorgeschlagenen Fassung die in dem von beiden Kammern genehmigten Gesetzesentwurf von 1822 enthaltene vorziehen, welche also lautet:

„Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem oder mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende (die Kommission setzt hier noch bei: durch Thun oder Unterlassen begangene) Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.“

Wenn etwa dieser Fassung noch beigefügt würde der Zusatz: „in so fern sie erweislich aus bösem Vorsatz oder aus grobem Verschulden (Fahrlässigkeit) floß,“ so wären die Bedenkllichkeiten des Antragstellers wegen des zu bewahrenden Geistesmuthes der Ministers gehoben, und die Wege der Beschwerdeführung oder des in freier Verhandlung auszusprechenden Tadel's würden neben dem Anklagerecht nach wie vor der Betretung durch die Kammern offen stehen.

II. Die zweite Frage: „Wer soll der hier besprochenen Anklage unterworfen seyn?“ findet in dem bereits vorhandenen Gesetze ihre ziemlich befriedigende Beantwortung. „Jeder Staatsbeamte, der keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet ist,“ von welchem nämlich in seinen Amtsverrichtungen keine andere Berufung als an den Fürsten selbst gilt. Unter diese Kategorie dürften jedoch ausdrücklich zu rechnen seyn die Gesandten, zumal die Bundestagsgesandten, für alle Verhandlungen und Abstimmungen, welche die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte verletzen oder gefährden, in so fern sie nicht durch eine vorzulegende Instruktion des Ministerialchefs die Verantwortlichkeit von sich ab und auf diesen wälzen. Es versteht sich wohl nach dem Sinn unserer Verfassung diese Verantwortlichkeit von selbst, und ihre Verneinung, zumal was die Bundestagsgesandten betrifft, könnte man nur als eine Verhöhnung jener Verfassung betrachten. Ihre Kommission, meine Herren! da sie nur zur Begutachtung des für die Zukunft zu erbitenden Gesetzes aufgestellt ist, enthält sich der bei Berührung dieses Gegenstandes so natürlich sich darbietenden Rückblicke in die Vergangenheit, und macht ihrem Gefühle bloß durch einen leisen Senfzer Luft . . .

Aber die weitere Frage: „wie weit hinab die Verantwortlichkeit der Staatsdiener vor den Kammern reiche, for-

dert noch einige Erörterung. Die Verfassung allerdings spricht hier bloß von den „Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörden;“ aber es möchte wohl auch, wofern es als nothwendig anerkannt würde, eine Ausdehnung auf untergeordnete Staatsdiener, mittelst eines Zusatzes zur Verfassung (§. 67), zu bewirken seyn. Doch erregt der Antrag auf Verfassungsabänderung stets ein großes Bedenken, und es dürfte, so wichtig die Verantwortlichkeit auch der niederen Beamten gegenüber der Kammern erscheint (um sie nämlich abzuhalten, sich als bereite Werkzeuge zur Verfassungsverletzung, z. B. zur Wahlbeherrschung nach dem Beispiel vom Jahr 1825 mißbrauchen zu lassen) doch das von selbst sich versiehende, auch etwa ausdrücklich durch das zu gebende Gesetz anzuerkennende, Recht der Kammern genügen, solche Beamte, nach Umständen, entweder den höhern Administrativbehörden oder den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, d. h. nach den Formen unserer Verfassung, durch das hierzu auffordernde Staatsministerium anzeigen zu lassen, im Falle der Weigerung aber die Anklage gegen die Urheber der Weigerung zu richten.

III. Der dritte Punkt, das Auffinden oder juristische Erkennen des Schuldigen, d. h. des Urhebers der Verletzung betreffend, ist, nach den Erörterungen in den früheren Kammern und nach dem allgemeinen heutigen Stande des konstitutionellen Staatsrechts, nicht mehr zweifelhaft. Außer den besonderen Beweisen der Schuld oder Mitschuld, welche nach Umständen vorhanden seyn können, muß als allgemeines Merkmal die Unterschrift oder Mitunterschrift festgestellt seyn. Ihre Kommission, meine Herren! fordert demnach, in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller, die beiden von einander untrennbaren Festsetzungen: 1) daß jede landesfürstliche Verordnung und jede Verfügung der obersten Staatsbehörde, die sich auf die Verfassung oder Verwaltung des Staats bezieht, nur erst durch die Unterschrift oder Mitunterschrift eines oder mehrerer verantwortlicher Staatsbeamten verfassungsmäßige Gültigkeit und Vollziehbarkeit erlange, und 2) daß der Staatsbeamte, welcher eine landesfürstliche Verordnung oder eine Verfügung der obersten Staatsbehörde unterzeichnet, für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts unbedingt und persönlich verantwortlich sey. — Sie findet demnach, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller, daß die Art. 4,

5 und 6 des von den Kammern 1822 genehmigten Gesetzesentwurfs (§. 12 der Motivirung des Antrags) in das neue Gesetz ohne andere Modifikation dürften aufzunehmen seyn, als daß Art. 6 zum Wort „Verfassung“ beigefügt werde, „und Verwaltung“ und daß, wie auch der Antragsteller mit Recht und in Uebereinstimmung mit allen verständigen konstitutionellen Publizisten verlangt, der Forderung der Unterzeichnung beigefügt werde: „erst durch solche Unterzeichnung werden die Verfügungen vollziehbar.“

VI. Die der vierten Frage, welche die Strafbestimmung zum Gegenstande hat, war die Kommission in ihren Ansichten getheilt. Zwar anerkannten alle Mitglieder, daß, vom streng rechtlichen Standpunkte betrachtet, allerdings der Minister den Tod, und zehnfach den Tod verdient hat, welcher etwa Ordonanzen, wie jene Polignac's unterschrieb; aber es erwog entgegen die Minorität — unter ihnen der Berichterstatter — die nahe liegenden und wichtigen politischen Bedenklichkeiten, die sich hier der strengen Rechtsverfolgung entgegenstellen, Bedenklichkeiten, welche theils von dem naturgemäß zu erwartenden äußersten Widerstand der Krone gegen ein über ihr folgames Werkzeug zu verhängendes äußerstes Strafmaß entnommen sind, theils von der bei Gerichten über politische Verbrechen nie und nimmer zu beseitigenden Gefahr des Parteigeistes, mithin der Leidenschaftlichkeit aber doch der Befangenheit bei der Entscheidung. Darum schien es zwei Mitgliedern wenigstens rathsam, die Strenge nicht ganz zum äußersten, d. h. nicht bis zur Todesstrafe steigen zu lassen, sondern als höchstes Strafmaß lebenslängliche Gefangenschaft zu setzen. Drei Stimmen dagegen, die mögliche Schwere der hier in Frage stehenden Verbrechen im Auge behaltend, verharren bei der Forderung des Todes.

Darin jedoch kamen sämmtliche Mitglieder überein, (und der Berichterstatter, gegen dessen frühere Vorträge in der ersten Kammer die Polemik des Antragstellers ganz vorzüglich gerichtet scheint, kann nicht umhin, solches freundschaftlich, und eben darum rückhaltlos zu bemerken) daß die Lehre, welche hier aus politischen Gründen zur Milde auffordert, nicht eine bloß scherzhafte Behandlung verdiene, sondern vielmehr eine gründliche Widerlegung erheische.

In den Verhandlungen beider Kammern von 1820 und 1822, vorzüglich in jenen der ersten Kammer vom letztgenannten Jahr, (siehe insbesondere Protokoll der ersten Kamm-

mer B. I. S. 301 bis 484, sodann B. II. S. 10 bis 48) sind die dafür und dawider aufzustellenden Betrachtungen alle erhoben, vertheidigt und bekämpft zu lesen. Neues wird nicht viel darüber sich sagen lassen. Als Ergebnis derselben geht jedoch immer so viel hervor, daß der für eine mildere Bestimmung ausgefallene Beschluß, welcher den §. 3 des Gesetzentwurfs bildet, keineswegs eine Straflösigkeit der schweren Ministerverbrechen oder eine Entbindung der ernstlichen Verantwortlichkeit bezweckt, sondern für alle Fälle, wo diese ohne nächst liegende Gefahr realisiert werden kann, dafür den geeigneten Weg vorbehält, und nur dem Staatsgerichtshof, d. h. der bloß politischen Behörde die schwerere Strafbefugniß versagt.

Wenn daher auch wirklich das Verantwortlichkeitsgesetz sich zum Zielpunkt zu setzen, oder darin die Probe seiner Vortrefflichkeit zu finden hätte, daß es die Minister zum „Zittern und Beben“ bringe, wie der Antragsteller mit Laune sich ausdrückt, so dürfte selbst dieser Zweck bei den von ihm verworfenen Bestimmungen des Entwurfs von 1822 noch weit besser erreicht werden, als bei seinem eigenen Vorschlag. Denn was jener Entwurf an der Schwere der vom Staatsgerichtshof zu verhängenden Strafen abzog, das ersetzte er reichlich durch den größern Umfang der seiner Kompetenz unterworfenen Vergehen und durch den Vorbehalt der gemeinen Strafrechtspflege für die ordentlichen Gerichte.

Der Vorschlag des Antragstellers dagegen, während er die Verbrechen des gemeinen Rechts, welche ein Minister begehen könnte, wie Hochverrath, Landesverrath, Rechners Untreue, Fälschung, Konfession u. s. w. der immer schwierigen und zweifelhaften Aburtheilung durch den Staatsgerichtshof überweist, entledigt den Minister aller Anklage wegen rein politischer Vergehen, d. h. wegen aller, durch das allgemeine Landesrecht nicht mit Strafe belegten Verfassungsverletzungen.

Hiernach wäre dann von „Zittern und Beben“ vollends keine Rede, auch bei einem Unterzeichner Polignac'scher Ordonanzen, bei einem Unterdrücker der Wahlfreiheit, bei einem Verhöhnner der Volksrepräsentation. Die Strenge bliebe vorbehalten für Fälle, wofür schon das gemeine Recht und die ordentliche Justiz die in der Regel hinreichende Abhülfe gewähren, und in denjenigen, wo die außer-

ordentliche Abschreckung am allermeisten Noth thut, träte völlige Straflösigkeit ein.

Freilich verspricht uns der Antragsteller, daß in dem neuen Strafgesetzbuch alle Attentate gegen die Verfassung als strafbare Verbrechen ausgezeichnet seyn werden, und wünscht auch die Kommission eifrigst, daß solche Verheißung in Erfüllung gehe: allein wer kann uns schon zum Vorhinein versichern, was alles das neu zu entwerfende und in beiden Kammern zu diskutirende Kriminalgesetzbuch enthalten und nicht enthalten werde! — Die großen Schwierigkeiten einer befriedigenden Aufzählung solcher einzelnen Verletzungsarten wurden schon vielfach anerkannt und insbesondere auch bei der Berathung des Verantwortlichkeitsgesetzes in unsern beiden Kammern ins Klare gestellt. Wird das neue Gesetzbuch ganz gewiß diese Schwierigkeiten alle heben, und allen Bedenklichkeiten glücklich ausbeugen? — dies wissen wir noch nicht, und außerdem soll das die Verantwortlichkeit der Minister regulirende Gesetz nicht bloß ein gemeines Gesetz, folglich auch auf dem Weg der gemeinen Gesetzgebung wieder abzuänderndes oder abzuschaffendes seyn, sondern ein Bestandtheil oder eine Vervollständigung des Verfassungsgesetzes, dessen erforderliche Stätigkeit durch feierlichere Formen der Abänderung (insbesondere durch die Nothwendigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen in beiden Kammern) verbürgt wird. Auf jenes künftig etwa erscheinende neue Strafgesetzbuch (wann wird es übrigens erscheinen?) können wir also nicht uns verweisen lassen; sonst bleibt unser Verantwortlichkeitsgesetz abermal unvollständig und der Zweck der Motion unerreicht.

V. Der Antragsteller spricht endlich noch von der Bildung des Staatsgerichtshofs und gang kurz von dem Prozeßverfahren. Die Kommission konnte bei der Berathung dieser wichtigen Frage, und deren Lösung für den Werth oder Unwerth des Gesetzes entscheidend seyn muß, ihren Blick nicht abwenden von der damit in inniger Verbindung oder Wechselwirkung stehenden weitern Frage: Wer soll oder kann Ankläger seyn? und sie erlaubt sich darüber die nachstehenden Betrachtungen.

(Fortsetzung folgt.)